

Janusz Tylman\*

## HAFTGRÜNDE IM POLNISCHEN STRAFVERFAHREN

### I

Den ungestörten Verlauf und die Effektivität des Strafverfahrens sichern rechtlich bestimmte Zwangsmittel ab. Das Ziel aller dieser Zwangsmittel ist die Schaffung der unabdingbaren Voraussetzungen für die Ausübung von Prozeßhandlungen, während ihre Art und Form von den konkreten Aufgaben abhängig ist, deren Realisierung sie absichern sollen.

Die Anwendung der Zwangsmittel im Strafverfahren ist eine Notwendigkeit, die sich aus den Erfahrungen der Praxis der Strafverfolgung ergibt. Die Angeklagten (Verdächtigen) unterziehen sich nicht immer loyal einem gegen sie gerichteten Verfahren. Gleiches gilt auch für andere Verfahrensbeteiligte, mitunter sogar für unbeteiligte Personen, die störend auf das Verfahren einwirken können.

Freilich können Zwangsmittel nicht unbeschränkt sein. Eine der wesentlichsten Einschränkungen ergibt sich aus dem Ziel des Strafverfahrens. Dieses dient der Verwirklichung des materiellen Strafrechts und der dort vorgesehenen Sanktionen. Daraus folgt, daß die im Strafrecht vorgesehenen Zwangsmittel nur als Ausdruck des unentbehrlichen Rigorismus dieses Prozeßzieles zu betrachten sind. Dies bedeutet letztlich, daß Zwangsmittel nur eingesetzt werden dürfen, wenn ohne sie eine Verwirklichung des materiellen Rechts unmöglich würde. Unter dieser Voraussetzung sollte man annehmen, daß die Verfahrensordnungen bei der Normierung von Zwangsmitteln im Prinzip nur solche Maßnahmen vorsehen, die in den Grenzen der Bedürfnisse des Prozesses bleiben<sup>1</sup>.

\* Prof. Dr. habil. Janusz Tylman, Leiter des Lehrstuhls für Strafverfahren und Kriminalistik der Universität Łódź.

<sup>1</sup> M. Siewierski, J. Tylman, M. Olszewski, *Postępowanie karne w zarysie* (Strafverfahren im Abriß), Warszawa 1974, S. 164 ff.

## II

Als praktisch wichtigstes, aber höchst kontroverses Zwangsmittel innerhalb der verfahrenssichernden Maßnahmen ist die besonders eingreifende, weil auf Freiheitsentzug beruhende Untersuchungshaft<sup>2</sup> zu nennen. In der Literatur wird betont<sup>3</sup>, daß die Untersuchungshaft für den Theoretiker eine mit vielen Zweifelsfragen belastete Institution ist, was sich aus dem unvermeidlichen Widerspruch der Ziele und der übergeordneten Prinzipien ergibt, auf die sie sich stützt. Einerseits wird nämlich allgemein der Grundsatz der Unschuldsvermutung akzeptiert, der die Behandlung des Angeklagten als eine unschuldige Person anordnet. Dies bedeutet, daß es vor der Rechtskraft des Urteils, das die Schuld des Angeklagten feststellt, verboten ist, in bezug auf ihn irgendwelche negativen rechtlichen Konsequenzen zu ziehen, die an die Feststellung einer begangenen Straftat anknüpfen<sup>4</sup>. Andererseits muß man aber damit rechnen, daß die Beschuldigten, die eine Strafe erwarten, versuchen werden, sich dem Verfahren zu entziehen, Spuren zu verwischen, Beweisgegenstände zu vernichten, auf Zeugen einzuwirken, um sie zu falschen Aussagen zu überreden, die Mitangeklagten zu beeinflussen und dergleichen mehr. Dies alles würde sich noch mit der Verfahrenssicherung im herkömmlichen Verständnis in Einklang bringen lassen<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Art. 87 der Verfassung der VR Polen bestimmt: „Die Volksrepublik Polen gewährleistet den Bürgern persönliche Unverletzlichkeit. Der Entzug der Freiheit eines Bürgers kann nur in von dem Gesetz bestimmten Fällen erfolgen“.

Einfluß auf das Haftrecht haben auch die Beschlüsse des von Polen ratifizierten Internationalen Paktes der bürgerlichen und politischen Rechte, der von der Volkversammlung der UNO am 16.12.1966 beschlossen wurde; insbesondere geht es um den Art. 9, der u.a. aussagt: „Jeder hat das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit. Niemand darf willkürlich verhaftet oder festgenommen werden. Niemand darf der Freiheit beraubt werden anders als nach den Prinzipien und in einer Art und Weise, die vom Gesetz bestimmt ist“.

<sup>3</sup> M. Cieślak, *Przemiany w zakresie polityki stosowania tymczasowego aresztowania — w ujęciu porównawczym* (Wandlungen im Bereich der Politik der Anordnung der Untersuchungshaft — in komparatistischer Auffassung), „*Studia Kryminologiczne, Kryminalistyczne i Penitencjarne*“ 1977, Nr. 7, S. 183, 184.

<sup>4</sup> S. Waltoś, *Proces karny. Zarys systemu* (Strafprozeß. Abriß des Systems), Warszawa 1985, S. 269, drückt die Anschauung aus, daß die Anordnung einer verfahrenssichernden Maßnahme, wenn sie auch noch so scharf ist, wie die Untersuchungshaft, nicht die Annahme der Unschuld widerlegt, obwohl sie ein Hinweis ist, daß deren Widerlegung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit aufweist. Mehr zu diesem Thema P. Kruszyński, *Zasada domniemania niewinności w polskim procesie karnym* (Das Prinzip der Unschuldsvermutung im polnischen Strafverfahren), Warszawa 1983, S. 122 ff.

<sup>5</sup> M. Siewierski, J. Tylman, M. Olszewski, a.a.O., S. 165.

In der Praxis treten allerdings weitere Bedürfnisse für eine Untersuchungshaft auf, denen ein ganz anders gearteter Untersuchungszweck zugrundeliegt. So kann z.B. die Gefahr auftreten, daß der Angeklagte seine strafbare Tätigkeit forsetzt. Im Falle der schwersten Straftaten, die die öffentliche Meinung besonders bewegen, taucht das Problem der Genugtuung (oder Beruhigung) der Gesellschaft auf, die zu der Forderung führen, den mit ernstesten Beweisen belasteten „Angeklagten“ sofort einem Freiheitsentzug auf dem Wege der Verhaftung zu unterziehen. Mitunter wird hier ganz unverblümt und offen gefordert, man könne oder wolle mit der den Beschuldigten treffenden Untersuchungshaft die ihm bevorstehende Strafe antizipieren. Es wird schließlich hervorgehoben, daß es gelegentlich erforderlich sei, auf das Mittel der Verhaftung zurückzugreifen, um den Angeklagten vor Lynchjustiz zu schützen<sup>6</sup>.

Die hier aufgezählten Fälle beruhen auf Erwägungen, die möglicherweise eine Anwendung der Untersuchungshaft in Betracht kommen lassen, obwohl nicht die Notwendigkeit der unmittelbaren Absicherung des sich im Gange befindenden Strafverfahrens und seiner Ergebnisse in Frage steht; diese Erwägungen führen zu Haftgründen, die sozusagen außerhalb des Prozesses liegen.

Es taucht also die Frage auf, in welcher Gestalt, in welcher Art und Weise und mit welcher Reichweite die Untersuchungshaft vom Standpunkt der Theorie ausgestaltet und akzeptiert werden kann. Daraus resultiert dann die weitere Frage, wie diese Konzeptionen der Untersuchungshaft in die Praxis umgesetzt werden können.

### III

In der Doktrin werden folgende Funktionen<sup>7</sup> der Untersuchungshaft allgemein akzeptiert und daher als unumstritten angenommen<sup>8</sup>:

<sup>6</sup> A. Murzynowski, *Areszt tymczasowy oraz inne środki zapobiegające uchylaniu się od sądu* (Die Untersuchungshaft und andere verfahrenssichernde Maßnahmen), Warszawa 1963, S. 19 ff; ders., *Tymczasowe aresztowanie i zatrzymanie* (Untersuchungshaft und Festnahme), Referat, gehalten am 9.11.1984 in der Stützung der polnischen Sektion der AIDP in Warschau, S. 2 ff; M. Cieślak, a.a.O., S. 183, 184.

<sup>7</sup> Anstatt von Funktionen kann man entsprechend auch von Zielen der Untersuchungshaft sprechen, oder auch annehmen, daß die Funktionen das Erreichen bestimmter Ziele absichern. Siehe M. Cieślak, *Polska procedura karna* (Die polnische Strafprozedur), Warszawa 1984, S. 402; ders., *Areszt tymczasowy w świetle obecnego i w perspektywie przyszłego ustawodawstwa* (Die Untersuchungshaft im Lichte der gegenwärtigen und in der Perspektive der künftigen Gesetzgebung), PiP 1954, Nr. 12, S. 746 ff.

<sup>8</sup> In der Regel werden diese Funktionen — nicht selten nach der Berücksichtigung unumgänglicher Modifizierungen — auch mit anderen verfahrenssichernden

— Sicherstellung des Verdächtigen und späteren Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten) zum Zweck des Vorverfahrens und des Jurisdiktionsverfahrens und zwar in seiner Eigenschaft als Prozeßsubjekt oder als Beweismittel;

— Sicherstellung des Beschuldigten für das eventuelle Strafvollstreckungsverfahren, wenn die Verhängung einer Freiheitsentziehung Strafe vorgesehen ist;

— Sicherstellung des Verfahrens zum Zwecke der Vermeidung einer Verdunkelungsgefahr von Seiten des Verdächtigen und Beschuldigten<sup>9</sup>.

Diese Funktionen werden Prozeßfunktionen genannt, im Unterschied zu den diskutablen, oder gar in Frage gestellten sog. Außerprozeßfunktionen der Untersuchungshaft, unter denen u.a. genannt werden:

— die Funktion der allgemeinen Präventiveinwirkung;

— die Funktion der Vorbeugung weiterer Straftaten durch den Verdächtigen und Angeklagten (besondere Prävention, Schutzfunktion);

— die Repressionsfunktion;

— die Funktion der Antizipation der Strafe (mit der Repressionsfunktion verwandt);

— die Funktion des Schutzes der beschuldigten (verdächtigen) Person;

— die erzieherische Funktion in bezug auf den Beschuldigten (Verdächtigen);

— die Funktion der Zufriedenstellung (Genugtuung) der öffentlichen Meinung<sup>10</sup>.

Ob diese außerprozessualen Zwecke durch die Untersuchungshaft verfolgt werden dürfen, ist im Schrifttum äußerst umstritten. In zahl-

---

Maßnahmen verbunden, aber man darf nicht vergessen, daß die einzelnen verfahrenssichernden Maßnahmen mit Hinsicht auf ihren Charakter und den Grad der Wirksamkeit die besprochenen Funktionen in unterschiedlichem Ausmaß erfüllen.

<sup>9</sup> M. Cieślak, *Areszt tymczasowy...*, S. 756 ff. A. Murzynowski (*Areszt tymczasowy oraz inne środki...*, S. 16 ff) nimmt eine einzige, allgemein aufgefaßte Prozeßfunktion der Vorbeugung des Sichdrückens des Angeklagten vor dem Rechtswesen an. S. Waltoś (a.a.O., S. 269) spricht von der grundlegenden Präventionsfunktion, die auf der Absicherung der Person des Angeklagten für den Prozeß beruht sowie auf der Vorbeugung von Schwindeleien (Machenschaften) seinerseits.

<sup>10</sup> Im Zusammenhang mit Art. 86 § 3 des Strafvollstreckungsgesetzbuches (vom 19. April 1969), der bestimmt, daß in bezug auf die sich in der Untersuchungshaft Befindenden, die dem Gericht zur Verfügung stehen, die Zeit des Aufenthalts in der Untersuchungshaft auf Anforderung des Gerichts zu persönlichkeitsforschenden Untersuchungen verwertet werden kann, um das entsprechende Strafmittel anzuwählen — wird auch die diagnostische Funktion formuliert. Siehe M. Wołowicz, *Funkcja diagnostyczna tymczasowego aresztowania* (Die diagnostische Funktion der Untersuchungshaft), „*Studia Kryminologiczne, Kryminalistyczne i Penitencjarne*“ 1980, Nr. 11, S. 187.

reichen Äußerungen wird die Meinung vertreten, daß die Untersuchungshaft ausschließlich Prozeßzwecken dienen sollte<sup>11</sup>. Es gibt daneben aber auch zahlreiche Stimmen, die zwar primär die innerprozessualen Funktionen der Untersuchungshaft herausstellen, daneben aber, wenngleich in unterschiedlichem Umfang, die Realisierung auch der außerprozessualen Funktion akzeptieren<sup>12</sup>; mitunter wird sogar ihre Unentbehrlichkeit und ernsthafte Rolle im Strafverfahren betont<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> S. Kalinowski, *Polski proces karny w zarysie* (Der polnische Strafprozeß im Abriß), Warszawa 1979, S. 150; S. Waltoś, a.a.O., S. 269, 270; A. Marek, E. Stalewska, *Wpływ tymczasowego aresztowania na wymiar kary — w świetle badań aktowych* (Einfluß der Untersuchungshaft auf das Ausmaß der Strafe — im Lichte der Aktenuntersuchung), „Palestra“ 1982, Nr. 4—5, S. 28 ff; J. Bafia und andere, *Kodeks postępowania karnego. Komentarz* (Das Strafverfahrgesetzbuch. Kommentar), Warszawa 1976, S. 286. Ähnliche Ansichte vertreten in der Lehre in der BRD u.a.: J. Wolter, *Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen*, „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ (ZStW), 1981, Bd. 93, S. 464, 502 ff; T. Kleinknecht, K. Meyer, *Strafprozeßordnung*, München 1983, S. 340, 341; W. Hassemer, *Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft*, „Anwaltsblatt“ 1984, Nr. 2, S. 68, 69; Siehe auch *DAV-Forum zum Recht der Untersuchungshaft*, „Anwaltsblatt“ 1983, S. 115.

<sup>12</sup> M. Cieślak (*Areszt tymczasowy...*, S. 746 ff) nahm an, daß die Haft die Wirksamkeit der Strafrepession festigt (obwohl er sich gegen die Repressionsfunktion äußerte) und daß sie ein wichtiges Erziehungsmittel der Einwirkung des Rechtswesens auf die Gesellschaft bildet. Ähnlich in der Arbeit: *Środki zapobiegawcze w projekcie kodeksu postępowania karnego z 1968 r.* (Die verfahrenssichernden Maßnahmen im Entwurf des Strafverfahrgesetzbuches von 1968), PiP 1969, Nr. 1, S. 96; siehe auch: ders., *Polska procedura...*, S. 402 ff; K. Marszał, *Zagadnienia ogólne procesu karnego* (Allgemeine Fragen des Strafprozesses) Bd. II, Katowice 1985, S. 255, ist der Meinung, daß man *de lege ferenda* die Möglichkeit vorsehen sollte, die Anordnung der Verhaftung zwecks Vorbeugung des Begehens weiterer Straftaten durch den Angeklagten vorzusehen. Ebenso P. Kruszyński, a.a.o., S. 129, 130. M. Czelcow, *Radziecki proces karny* (Der sowjetische Strafprozeß), Warszawa 1955, S. 189, 192, 193, betont die Prozeßaspekte der Verhaftung und schreibt dazu: „Außerdem kann die Haft als Sicherungsmittel angeordnet werden: das Überlassen des Straftäters auf freiem Fuß verursacht oft die Gefahr des Rückfalls, mitunter ruft es auch — wenn die ihm begangene Straftat allgemein bekannt ist — eine Empörung der öffentlichen Meinung hervor“. Über die Vorbeugung die Untersuchungshaft dem Begehen durch den Angeklagten einer neuen Straftat schreibt M. S. Strogowicz, *Proces karny* (Strafprozeß), Warszawa 1952, S. 290, wie auch in der Arbeit: *Kurs sowjetskogo ugotownowo procjessa*, Moskwa 1958, S. 150.

<sup>13</sup> E. Merz, *Areszt tymczasowy a jego zaliczenie na poczet kary* (Untersuchungshaft und deren Anrechnung auf die Strafe), PiP 1951, Nr. 11, S. 741, behauptet, daß in der Institution der Untersuchungshaft auch das Element der Repression in bezug auf den Verdächtigen enthalten ist.

Von der kontroversen Beschaffenheit und der Kompliziertheit der Frage zeugt u.a. die Tatsache, daß manche Vertreter der Theorie auf grundlegende Weise ihre Anschauungen ändern. So setzte sich ursprünglich A. Murzynowski (*Areszt tymczasowy oraz inne środki...*, S. 14), wie er das selbst betont, ganz entschieden

Eine Analyse des Normbestandes und der Praxis in den einzelnen Ländern führt zu der Schlußfolgerung, daß eigentlich fast überall die Untersuchungshaft über das Hauptziel in Gestalt der Absicherung ordnungsgemäßen Verlaufs eines Strafverfahrens hinausgeht; in engerem oder weiterem Umfang erfüllt dieses Mittel auch andere Funktionen, die mit der eigentlichen Verfahrenssicherung nichts mehr zu tun haben.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, muß vor allem daran erinnert werden, daß in der Praxis mit der Anwendung der Untersuchungshaft, die ausschließlich zur Verfahrenssicherung verhängt wurde, automatisch auch die außerprozessualen Funktionen — gewissermaßen als sekundäre (abgeleitete) Effekte — erreicht werden können. So beugt z.B. eine Verhaftung mit Rücksicht auf die Befürchtung der Flucht des Angeklagten — unabhängig von der Intention dessen, der dieses Mittel anwendet — dem Begehen weiterer Straftaten durch den Angeklagten vor. Die Anwendung der Verhaftung mit Rücksicht auf die drohende Verdunkelungsgefahr hat faktisch auch Konsequenzen für den Bereich der allgemeinen Präventionseinwirkung usw.<sup>14</sup>

Die entscheidende Frage lautet jedoch, ob die verfahrenssichernden und außerprozessualen Funktionen gleichberechtigt nebeneinander bestehen können. Das würde nämlich die Anerkennung der Selbständigkeit einer jeden der genannten Funktion dieser beiden Gruppen bedeuten und eine breite Zulassung der Anwendung der Verhaftung auch dann, wenn im konkreten Fall keine Fluchtgefahr besteht, keine Gefahr der Verbergung des Angeklagten oder der Verdunkelung von seiner Seite.

Zieht man außerprozessuale Funktionen der Untersuchungshaft in Betracht, so bedeutet dieser Rückschritt von einer nur auf Verfahrenssicherung bedachten Untersuchungshaft eine Konzession, die ihrerseits aber zunächst erfordert, eventuellen außerprozessualen Zielen der Untersuchungshaft Ausnahmecharakter zuzusprechen. Daraus wiederum folgt, daß die Voraussetzungen, unter denen von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht werden darf, sehr eng gefaßt werden müssen und überdies im Gesetz selbst zu verankern sind. Im Hinblick auf diesen Ausnahmecharakter verbietet sich jede generalklauselartige Pegelung. Außerdem

---

für die Zulassung der Anordnung der Untersuchungshaft aus Außerprozessualen Gründen am letzten Endes von dieser Einstellung abzugehen und nur eine Ausnahme einzuräumen für den Bedarf der Vorbeugung der Situation, daß der Angeklagte eine neue, schwere Straftat begeht, die im Katalog des Gesetzes enthalten ist (*Tymczasowe aresztowanie...*, S. 6, 7).

<sup>14</sup> A. Murzynowski, *Areszt tymczasowy oraz inne środki...*, S. 19 ff; K. Marzał, a.a.O., S. 255.

kann sich ein solches Zugeständnis nicht auf alle Funktionen dieses Typs beziehen.

Insbesondere sollte dieser Vorbehalt die Repressionfunktion betreffen. Hier ist mit Nachdruck zu sagen, daß es ein Fehler ist, diese Funktion mit der Untersuchungshaft zu verknüpfen. Die Untersuchungshaft kann nicht eine antizipierte oder zusätzliche Strafe darstellen. Aus der Tatsache, daß die Untersuchungshaft auf dem Entzug der Freiheit beruht, daß sie von dem Verhafteten auf ähnlich einschneidende Weise empfunden wird wie die Strafe der Freiheitsentzugs selbst, und daß sie auf die im Urteil verhängte Strafe angerechnet wird<sup>15</sup>, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß sie eine Strafe oder zumindest das Ziel der Strafe in der Auffassung der materiellen Rechtes zu erfüllen imstande ist<sup>16</sup>. Die Verhängung der Strafe darf nach den heutigen Grundsätzen erst nach der rechtskräftigen Feststellung der Schuld des Angeklagten und nur in einem im Gesetz vorgesehenen Verfahren erfolgen<sup>17</sup>.

#### IV

Die theoretischen Funktionen der Untersuchungshaft finden ihren Ausdruck in den normativen Bedingungen, die in den konkreten Prozeßsystemen zur Zulässigkeit der Untersuchungshaft angelegt sind.

Teilweise wird hier zwischen den materiellen und formellen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft unterschieden. Die materiellen Voraussetzungen betreffen etwa den Grad des Verdachtes, die Umstände, unter denen eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr angenommen werden kann usw. Die formellen Voraussetzungen legen fest, welche Justizorgane zum Erlaß eines Haftbefehls zuständig sind, in welcher Form dieser zu ergehen hat und wie er überprüft werden kann<sup>18</sup>.

Im Rahmen der materiellen Bedingungen werden die sog. allgemeine

<sup>15</sup> Gemäß Art. 83 § 1 StGB (vom 19. April 1969) wird die Untersuchungshaft kraft Gesetzes als Bestandteil der Freiheitsentzugsstrafe, Freiheitsbeschränkungsstrafe und Geldstrafe angerechnet.

<sup>16</sup> Man kann sich also mit der Einstellung nicht einverstanden erklären, daß die Untersuchungshaft, die allgemeine Präventionsaufgaben der Strafe realisiert, in ihrem Charakter der Kriminalstrafe, wie es die Freiheitsentzugstrafe ist, „also einer Institution mit eindeutigem Pönalisierungscharakter“ (M. Wołowicz, a.a.O., S. 189) angenähert ist.

<sup>17</sup> So u.a. M. Cieślak, *Areszt tymczasowy...*, S. 745, der allerdings der Auffassung ist, daß die Untersuchungshaft die Wirksamkeit der Repression anhebt und eine Antizipation der Strafe ist; er akzeptiert auch ihre erzieherische Funktion.

<sup>18</sup> A. Murzynowski, *Areszt tymczasowy oraz inne środki...*, S. 71 ff; K. Marszał, a.a.O., S. 251.

Grundlage und die besonderen Grundlagen der Untersuchungshaft (Haftgründe) unterschieden.

Die Grundlagen der Untersuchungshaft (wie auch weiter: der verfahrenssichernden Maßnahmen) werden als im Gesetz<sup>19</sup> bestimmte Bedingungen aufgefaßt, von denen die Pflicht (Obligation) oder nur die Zulässigkeit (fakultative Beschaffenheit) der Anwendung dieser Zwangsmittel abhängt<sup>20</sup>.

Es geht vor allem darum, daß die Untersuchungshaft nur dann zugelassen wird, wenn die sich auf konkrete Beweise stützende, hohe Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Verdächtige (Beschuldigte) die ihm vorgeworfene Straftat begangen hat. Diese Voraussetzungen (allgemeine Bedingungen) werden in der Doktrin als allgemeine Grundlage bezeichnet, denn sie müssen in jedem Fall bestehen, damit die Anwendung der Verhaftung als rechtlich zulässig angesehen werden kann<sup>21</sup>. Hinzutreten muß dann allerdings noch eine besondere Bedingung (Haftgrund), um die Untersuchungshaft rechtfertigen zu können.

Die besonderen Grundlagen dagegen knüpfen — auf direkte oder indirekte Weise — an die oben genannten Funktionen der Untersuchungshaft an, an die Gefahren, denen der Gesetzgeber auf dem Wege der Anwendung dieses Zwangsmittels vorbeugen will, an die konkreten Ziele, die er erreichen möchte.

Es kann also um die Fluchtgefahr des Beschuldigten gehen, oder auch um die Möglichkeit einer Verdunkelung und um die Absicherung des Verfahrens vor dieser Gefahr (Prozeßfunktionen); dann bilden die besonderen Grundlagen in der Regel eine unmittelbare Widerspiegelung der theoretisch formulierten Funktionen der Verhaftung. Es kann auch die Tendenz des Gesetzgebers zur Realisierung von Zielen auf-

<sup>19</sup> Man muß jedoch bedenken, daß nicht alle Gesetze die Grundlagen der Anordnung verfahrenssichernder Maßnahmen deutlich bestimmen. In Frankreich z.B. wurden sie weder in dem Gesetzbuch von 1908, noch in dem gegenwärtigen Gesetzbuch formuliert, bis das Gesetz vom 17. Juli 1970 in Kraft trat. In solchen Situationen gestalten sich die Grundlagen in der Regel in der Doktrin und in der Praxis der Anordnung der Untersuchungshaft (der verfahrenssichernden Mittel).

<sup>20</sup> M. Cieślak, *Środki zapobiegawcze...*, S. 100; siehe auch K. Marszał, a.a.O., S. 257.

<sup>21</sup> M. Cieślak, *Przemiany...*, S. 185, 186. Der Verfasser ist der Meinung, daß man, genau genommen, von den gesetzmäßigen Voraussetzungen der Untersuchungshaft sprechen müßte; siehe auch M. Cieślak, *Polska procedura...*, S. 402. Auch die Prozeßordnung der BRD bedient sich der Bezeichnung „Voraussetzungen der Untersuchungshaft“ und läßt insoweit den dringenden Tatverdacht ausreichen, als die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Gleichfalls kennt die Strafprozeßordnung die Bezeichnung „Haftgründe“, die sich auf die besonderen Grundlagen der Verhaftung bezieht (siehe § 112 und weitere der StPO vom 1.2.1977, Text vom 7.1.1975 mit späteren Änderungen).

treten, die das vor sich gehende Verfahren und dessen Bedürfnisse überschreiten, wie die Vorbeugung weiterer Straftaten des Angeklagten, oder die Erzielung allgemeiner Präventionseffekte (Außerprozeßfunktionen); dann sind die Funktionen (Ziele) des besprochenen Mittels meist verhüllt, verborgen hinter den Grundlagen, die auf unscharfe oder gar verallgemeinernde Weise formuliert sind.

Um herauszufinden, welcher Gesichtspunkt einer die Haftentscheidung ermöglichenden Vorschrift die entscheidende Rolle spielt, bedarf es nicht selten einer komplizierten und komplexen Interpretation der Vorschrift über die Verhaftung. Angesichts dieser Komplexität wird es oft so sein, daß das Ergebnis einer Analyse unter den vorstehend genannten Gesichtspunkten diskutabel bleibt. Dies betrifft beispielsweise jene Fälle, in denen eine obligatorische Verhaftung vorgesehen ist.

Man sollte dabei auch die oben genannte Tatsache nicht vergessen, daß die außerprozessualen Funktionen auch unabhängig von den Absichten des Gesetzgebers auftreten, als sekundäre Konsequenzen auf dem Hintergrund der strikt prozeßbedingten Ziele verfahrenssichernder Maßnahmen.

## V

Die im polnischen Strafprozeß angewandten Zwangsmittel wurden hauptsächlich im VI. Kapitel des Strafverfahrensgesetzbuches normiert<sup>22</sup> (Art. 205—254), das die Festnahme, die verfahrenssichernden Maßnahmen, den Geleitbrief, die Ordnungsstrafen sowie die Sicherung von Vermögen umfaßt. Außerdem treten in anderen Kapiteln des Gesetzbuches und in anderen Rechtsakten vereinzelt Vorschriften auf, die sich auf die Anwendung von Zwang in verschiedenen Formen beziehen. Sie betreffen z.B. die Anwendung von verfahrenssichernden Maßnahmen im Falle der Beantragung einer außerordentlichen Revision sowie bei der Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 469 § 2, 470, 479 § 1, 482 § 2 StPO) die zwangsweise Vorführung des Angeklagten (Art. 66 § 2 StPO), die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichtssaal oder der Autorität des Gerichts (Art. 318, 322, 325 StPO, Art. 44—49 des Gesetzes über die Verfassung der ordentlichen Gerichte)<sup>23</sup>.

Als verfahrenssichernde Maßnahmen sieht das Gesetzbuch im Abschnitt 24 die Untersuchungshaft, die Bürgschaft (finanzielle, also Ver-

<sup>22</sup> Strafverfahrensgesetzbuch (StPO), Gesetz vom 19. April 1969, Gesetzblatt vom 14 Mai 1969, Nr. 13, Posten 96 — mit späteren Änderungen.

<sup>23</sup> Gesetz vom 20.06.1985, Gesetzblatt Nr. 31, Posten 137.

mögensbürgschaft, gesellschaftliche und persönliche, d.h. individuelle) sowie die Aufsicht der Bürgermiliz (bzw. die Aufsicht des militärischen Vorgesetzten in bezug auf einen angeklagten Soldaten) vor. In Strafsachen, die der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, kann man auch als verfahrenssichernde Maßnahme den angeklagten Soldaten oder zivilen Mitarbeiter, der in einer militärischen Einheit angestellt ist, zeitweilig der Diensttätigkeiten entheben (Art. 585 StPO).

Am Anfang des Abschnitts 24 finden sich Vorschriften mit allgemeinem Charakter (Art. 209—216), die sich im Prinzip auf alle verfahrenssichernden Maßnahmen beziehen. Von wesentlicher Bedeutung ist vor allem der Art. 209 StPO, der bestimmt, daß man die verfahrenssichernden Maßnahmen treffen kann, „wenn die gegen den Beschuldigten<sup>24</sup> gesammelten Beweise in ausreichendem Maße die Annahme begründen, daß er eine Straftat begangen hat“ (allgemeine Grundlage u.a. der Untersuchungshaft).

Die verfahrenssichernden Maßnahmen können zwar ausschließlich in bezug auf einen Verdächtigen und Beschuldigten angewendet werden. Folglich setzt eine verfahrenssichernde Maßnahme zunächst einmal die Feststellung eines konkreten Verdachts voraus. Nach Art. 269 § 1 i.V.m. Art. 61 § 1 StPO müssen also die den Verdacht begründenden Tatsachen eingehend geprüft und unter dem Gesichtspunkt der Anwendbarkeit verfahrenssichernder Maßnahmen gewürdigt werden.

In der Theorie nimmt man an, daß bei der Anwendung verfahrenssichernder Maßnahmen schon im Vorverfahren der Wahrscheinlichkeitsgrad des Begehens einer Straftat durch den Verdächtigen deutlich höher sein muß als dann, wenn es nur um die Aufnahme einer Strafverfolgung gegen ihn geht<sup>25</sup>. In der Praxis dominiert die Anschauung, daß das Subjekt, das die Entscheidung über die Anwendung einer verfahrenssichernden Maßnahme, insbesondere der Untersuchungshaft trifft, fast sicher sein soll, daß der Verdächtige die ihm vorgeworfene Straftat begangen hat.

In der Literatur wird *de lege ferenda* für das polnische Recht eine stärkere Betonung des Umstandes verlangt, daß zur Anwendung der Verhaftung ein qualifizierter Wahrscheinlichkeitsgrad für das Vorliegen einer Straftat durch den Angeklagten erforderlich ist. Dieser Wahr-

---

<sup>24</sup> Wenn das Gesetzbuch die Bezeichnung „Angeklagter“ in allgemeiner Bedeutung gebraucht, dann beziehen sich die entsprechenden Vorschriften auch den Verdächtigen (Art. 61 § 1 StPO). Als Verdächtigen bezeichnet man eine Person, in bezug auf die der Beschluß über die Vorlegung von Vorwürfen gefaßt wurde, und als Angeklagten — eine Person, gegen die eine Anklageschrift eingereicht wurde (Art. 61 § 1 StPO).

<sup>25</sup> K. Marszał, a.a.O., S. 251.

scheinlichkeitsgrad soll dem angenähert werden, welcher mit dem Begriff des „Nachweises der Schuld“ verbunden ist<sup>26</sup>.

Dieses Problem wird, wie schon ausgeführt, in den einzelnen Prozeßsystemen unterschiedlich gelöst. Einerseits gibt es Rechtsordnungen, in denen der gleiche Verdachtsgrad sowohl für die Frage der Eröffnung wie auf der Anwendung prozeßsichernder Zwangsmaßnahmen ausreicht (z.B. in der UdSSR, in Rumänien, in der Tschechoslowakei). Andererseits wird in verschiedenen Rechtsordnungen für Zwangsmaßnahmen ein weit höherer Verdachtsgrad gefordert als dies zur Einleitung eines Verfahrens notwendig ist (z.B. in der BRD, der DDR, Norwegen, Dänemark).

Nach der StPO der BRD kann die Untersuchungshaft nur dann angewendet werden, wenn (u.a.) ein entsprechend hoher Verdacht für das Vorliegen einer Straftat gegeben ist (§ 112). Die Strafprozeßordnung knüpft in einigen Formulierungen an den Verdacht des Begehens der Tat an und ist bemüht, verschiedene Stufen dieses Verdachts einzuführen. So erfordert z.B. § 160 bei der Aufnahme des Vorverfahrens nur einen gewöhnlichen, einfachen Verdacht (sog. „Anfangsverdacht“) und stellt keine zusätzlichen Anforderungen; § 100a macht die Zulässigkeit des Abhörens von Telefongesprächen von dem Bestehen bestimmter Tatsachen abhängig, die den Verdacht im einzelnen aufgeführter Straftaten begründen; § 203, der sich auf die Eröffnung der Hauptverhandlung bezieht, spricht von einer Situation, in der der Anbeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Vor diesem Hintergrund versteht man die Formulierung des § 112 (wenn der Täter dringend verdächtig ist) als Anforderung des Bestehens eines verhältnismäßig hohen (starken) Verdachts, der höher ist als in den §§ 160 und 100a, obwohl man darauf aufmerksam macht, daß es sowohl theoretisch als auch praktisch nicht leicht ist, eine präzise Abstufung und eine „quantitative“ Bezeichnung des Wahrscheinlichkeitsgrades des Begehens einer Straftat festzulegen, die verschiedenen Formulierungen des Gesetzes entsprechen würde<sup>27</sup>.

<sup>26</sup> M. Cieślak, *Przemiany...*, S. 213.

<sup>27</sup> H. H. Kühne (*Strafprozeßlehre*, Kehl am Rhein, Strassburg 1982, S. 131, 132) macht darauf aufmerksam, daß jeder Verdacht sich auf Tatsachen stützen sollte, und daß es von diesem Standpunkt aus sinnlos ist, einen einfachen Verdacht (wie er z.B. in § 160 vorgesehen ist) und einen begründeten Verdacht (z.B. in § 100a) zu unterscheiden; der Autor sieht die Unterschiedlichkeit des Verdachts in dem Hinweis auf unterschiedliche Untergrenzen für die einzelnen Situationen, was die geforderte Wahrscheinlichkeit des Begehens der Straftat anbetrifft. Siehe auch E. Kern, C. Roxin, *Strafverfahrensrecht*, München 1976, S. 149; T. Kleinknecht, K. Meyer, a.a.O., S. 341, 342; *Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz*, hrsg. von G. Pfeiffer, München 1982, S. 290; *Die Untersuchungshaft*

Ähnlich regelt dieses Problem die StPO der DDR<sup>28</sup>. Sie bestimmt in § 122, der sich auf die Voraussetzungen der Anordnung einer Untersuchungshaft des Angeklagten (Verdächtigen) bezieht, daß sie nur dann zugelassen ist, wenn gegen den Angeklagten dringende Verdachtsgründe vorliegen<sup>29</sup>.

Die besonderen Grundlagen der Untersuchungshaft (Haftgründe)<sup>30</sup> in der polnischen Gesetzgebung sind vor allem in Art. 217 StPO enthalten. Diese Vorschrift bestimmt in § 1: „Die Anordnung der Untersuchungshaft<sup>31</sup> kann erfolgen, wenn:

1) zu befürchten ist, daß der Angeklagte sich verbergen werde besonders dann, wenn er im Inland keinen festen Wohnsitz hat oder seine Identität nicht festgestellt werden kann<sup>32</sup>, oder

2) zu befürchten ist, daß der Angeklagte andere zu einer Falschaussage verleiten oder in anderer Weise bestrebt sein werde, das Strafverfahren zu erschweren<sup>33</sup>, oder

*im deutschen, ausländischen und internationalen Recht*, hrsg. von H. H. Jescheck und J. Krümpelmann, Bonn 1971, S. 48.

D. Haberstroh (*Voraussetzungen und Vollzug der Untersuchungshaft*, „Jura“ 1984, Nr. 5, S. 229, 230, 231) unterscheidet vier Stufen der Wahrscheinlichkeit, die sich aus der Prozeßordnung ergeben. Die dritte in der Reihenfolge ist der „dringende Verdacht“ und die „dringende Gefahr“, die mit der Untersuchungshaft zusammenhängen. Der höhere Grad der Wahrscheinlichkeit, der an die Sicherheit grenzt, wird als Grundlage der Überzeugung des Richters erst bei der Verurteilung gefordert.

<sup>28</sup> Strafprozeßordnung (StPO) vom 12.1.1968, Text vom 1.6.1980.

<sup>29</sup> *Strafprozeßrecht der DDR. Lehrkommentar*, Berlin 1968, S. 175 ff, vgl. überdies die Bemerkungen zum § 187 StPO, der von dem hinreichenden Tatverdacht in bezug auf eine Situation spricht, wenn das Gericht die eingereichte Anklageschrift untersucht. Siehe auch: *Strafverfahrensrecht. Lehrbuch*, Berlin 1977, S. 209 ff.

<sup>30</sup> Art. 225 StPO, dessen Ziel es ist, das Greifen nach dieser strengsten verfahrenssichernden Maßnahme einzuschränken, bestimmt: „Außer in dem Fall, daß die Untersuchungshaft obligatorisch ist, findet diese Maßnahme keine Anwendung, wenn eine Bürgschaft oder eine Aufsicht oder beide verfahrenssichernden Maßnahmen genügen“.

<sup>31</sup> Trotz der formalen Verbindung dieser Grundlagen nur mit der Untersuchungshaft wird angenommen, daß sie sich entsprechend auf alle verfahrenssichernde Maßnahmen bezieht, u.a. besonders angesichts des Fehlens im Gesetz eines besonderen Katalogs der Grundlagen der übrigen verfahrenssichernden Maßnahmen, die dem Entzug vor dem Gericht vorbeugen.

<sup>32</sup> Die Vermutung allein, daß die Befürchtung des Verbergens zutreffen kann, reicht nicht aus, denn die Vorschrift fordert daß deren Entstehung die bisherige Verhaltensweise des Verdächtigen (Angeklagten) beründet; in der Situation, wenn der Angeklagte im Inland keinen bestimmten Wohnsitz hat, oder wenn seine Identität nicht festgestellt werden kann, führt das Gesetz eine Vermutung der Gefahr seines Verbergens ein. Siehe J. Bafia und andere, *Komentarz...*, S. 296; K. Marszał, a.a.O., S. 257.

<sup>33</sup> Auch die Befürchtung der Schwindelei (Verdunklung) muß mit Tatsachen be-

3) dem Angeklagten ein Verbrechen<sup>34</sup> oder eine Handlung, die die im Strafgesetzbuch bestimmten Voraussetzungen des Rückfalls erfüllt, zur Last gelegt wird<sup>35</sup>, oder

4) dem Angeklagten eine Tat zur Last gelegt wird, deren Grad an gesellschaftlicher Gefährlichkeit erheblich ist<sup>36</sup>.

Die Prozeßfunktionen der verfahrenssichernden Maßnahmen fanden ihre Widerspiegelung in den beiden ersten Punkten des § 1 Art. 217 StPO. Vorbehalte und Zweifel weckt dagegen der Inhalt der Punkte 3 und 4 dieser Vorschrift. Der Verbrechenscharakter der Tat, das Vorliegen der Rückfallvoraussetzungen oder der erhebliche Grad an gesellschaftlicher Gefährlichkeit erwecken den Eindruck, daß die Anwendung der Untersuchungshaft unter Berufung auf diese Punkte auch dann stattfindet, wenn keine Gefahr des Verbergens (der Flucht), bzw. der Erschwerung der Strafverfahrens durch den Beschuldigten (Schwinderei, Verdunkelung) besteht<sup>37</sup>. Im Endergebnis drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß es um die Realisierung von außerprozessualen Funktionen geht<sup>38</sup> — was im Widerspruch stünde zu den überwiegenden An-

---

gründet werden — z.B. der Verdächtige (Angeklagte) hat bereits einen Versuch unternommen die Aussagen eines Zeugen zu beeinflussen oder einen Sachbeweis zu vernichten, bzw. ein Dokument zu beseitigen. Siehe K. Marszał, a.a.O., S. 257; J. Bafia und andere, a.a.O., S. 296.

<sup>34</sup> Die Straftat ist ein Verbrechen oder ein Vergehen. Verbrechen sind Taten, auf die eine Freiheitsentzugstrafe von nicht weniger als 3 Jahren oder eine noch strengere Strafe ausgesetzt ist (Art. 5 § 1 und 2 StGB).

<sup>35</sup> Es geht nur um einen solchen Rückfall, der von dem Strafgesetzbuch als ein solcher angesehen wird, der eine obligatorische Verschärfung des Ausmaßes der Strafe verursacht (Art. 60 § 1 und 2 StGB).

<sup>36</sup> Art. 217 § 2 StPO beschränkt die Möglichkeit der Anordnung der Untersuchungshaft, indem er festlegt: „Im vorbereitenden Verfahren darf eine Untersuchungshaft nicht angeordnet werden, wenn die Straftat mit einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr bedroht ist. Diese Beschränkung gilt nicht, falls die Identität des Angeklagten nicht festgestellt werden kann“.

<sup>37</sup> So in bezug auf die Grundlage, die an den Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat anknüpft, z.B. J. Bednarzak, *Środki zapobiegawcze w projekcie kodeksu postępowania karnego* (Die verfahrenssichernden Maßnahmen im Entwurf des Strafverfahrensgesetzbuches), NP 1968, Nr. 7—8, S. 1083. Siehe auch A. Marek, E. Stalewska, a.a.O., S. 29 ff.

<sup>38</sup> M. Cieślak ist der Meinung, daß sich hinter der Grundlage, die mit dem Rückfall verbunden ist, verschiedene kriminalpolitische Motive verbergen können, u.a. die Vorbeugung der Wiederholungsgefahr der Straftat, und daß die Verhaftung dann der Maßregel der Sicherung angenähert ist. Die Anwendung dieser Maßnahme dagegen mit Hinblick auf die Schwere des Vorwurfs betont vor allem die Rücksichten der allgemeinen Prävention und ist mit der Unmöglichkeit verbunden, sich im gesellschaftlichen Empfinden mit der Tatsache abzufinden, daß der einer Tat Verdächtige auf freiem Fuße bleibt (M. Cieślak, *Przemiany...*, S. 199—201; ders., *Środki zapobiegawcze...*, a.a.O., S. 101, 102).

schauungen der polnischen Doktrin und zu dem Inhalt des bereits angeführten Art. 209 StPO, der in seinem ersten Teil bestimmt: „Verfahrenssichernde Maßnahmen können zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ganges des Verfahrens angeordnet werden...“<sup>39</sup>. In der Literatur nimmt man an, daß diese Formulierung an die Konstruktion der Prozeßfunktionen anknüpft und daß diese Vorschrift den allgemeinen Rahmen der Anordnung von verfahrenssichernden Maßnahmen absteckt, indem sie die Realisierung nur von Funktionen (und im Endergebnis — von Grundlagen) mit Prozeßcharakter zuläßt. Die Vorschrift wird also dahin verstanden, daß man die verfahrenssichernden Maßnahmen ausschließlich anwenden kann, um den richtigen Ablauf des Verfahrens abzusichern, und nicht zu einem anderen, z.B. einem Repressionszweck. In diesem Zusammenhang wird betont, daß sich auch aus Art. 209 StPO die grundlegende Direktive entnehmen läßt, prozessuale Zwangsmaßnahmen nur dort zuzulassen, wo sie den eigentlichen Zweck einer Verfahrenssicherung erfüllen sollen. Man darf also keine verfahrenssichernden Maßnahmen treffen, wenn keine Notwendigkeit besteht, daß durch sie der richtige Ablauf des Verfahrens abgesichert wird, da dies eine unnötige Einschränkung der bürgerlichen Freiheiten des Beschuldigten bedeuten würde<sup>40</sup>.

P. Kruszyński behauptet entschieden, daß die Verhaftung im Hinblick auf den Vorwurf des Verbrechen und des Begehens einer Tat mit hohem Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit einen Repressionscharakter hat; in diesen Fällen, sowie beim Rückfall, steht diese Entscheidung — seiner Meinung nach — mit der Vermutung der Schuld in Verbindung (a.a.O., S. 124, 125). E. Bieńkowska, R. Pyrża, J. Skupiński, *O potrzebie badań nad problematyką tymczasowego aresztowania* (Über die Notwendigkeit der Forschungen zum Thema der Untersuchungshaft), PiP 1986, Nr. 3, S. 86, 90, schreiben, daß „das StPO zahlreiche Rechtsgrundlagen für die Realisierung der Repressionsfunktion in der Praxis schafft“ und daß treffsicher die Hypothese „von der ernsthaften Rolle der Repressionsfunktion in der Politik der Anordnung dieser Maßnahme“ zu sein scheint.

<sup>39</sup> Ähnlich bestimmt im Strafvollstreckungsgesetzbuch der Art. 82: „Die Vollstreckung der Untersuchungshaft dient der Realisierung der Ziele, für die diese Maßnahme angeordnet wurde. Sie soll den ordnungsgemäßen Gang des Strafverfahrens absichern. Das sind Bedingungen, die in den Rechtsvorschriften vorgesehen sind“.

Diesen Voraussetzungen entspricht hingegen nicht der Art. 90 StVGB, der verkündet, daß der in Untersuchungshaft Weilende nach 14 Tagen von dem (nicht rechtskräftigen) Urteil des Gerichts der ersten Instanz in eine Strafanstalt versetzt werden kann; er hat dann die Rechte und Pflichten eines Verurteilten, der die Freiheitsstrafe absitzt. Diese Vorschrift steht auch in Widerspruch zu dem Prinzip der Vermutung der Unschuld und sollte in dieser Form nicht aufrechterhalten werden.

<sup>40</sup> J. Bafia und andere, a.a.O., S. 286. Siehe auch J. Bednarzak, a.a.O., S. 1079; R. Łyczewek, *Instytucja aresztu tymczasowego w projekcie kodeksu postępowania karnego* (Die Institution der Untersuchungshaft im Entwurf des Strafverfahrensgesetzbuchs), „Palestra“ 1969, Nr. 1, S. 17; F. Rosengarten, *Uwagi*

Das besprochene Fragment des § 1 Art. 217 StPO wird aber auch auf andere Weise interpretiert. Man behauptet nämlich mitunter, daß das Gesetz hier zum Ausdruck bringen will, schon die Tatschwere (die Schwere des Delikts) und die damit verbundene Gefahr der Verhängung einer strengen Strafe begründe, ähnlich wie der Rückfall des Angeklagten, die Befürchtung, daß er sich verbergen oder einen Versuch von Schwinderei unternehmen werde. Es würde also um eine eigenartige Vermutung (eine Art gesetzlicher Voraussetzung) gehen, die auf die Gefahr der Störung des richtigen Ablaufs des Strafverfahrens hinweist — ähnlich wie in Punkt 1 § 1 Art. 217 StPO im Falle des Fehlens eines bestimmten Wohnortes des Angeklagten oder der Unmöglichkeit der Feststellung seiner Identität<sup>41</sup>. Eine solche Auslegung führt allerdings zu einer anderen kritischen Schlußfolgerung. Dann nämlich würde die Vorschrift fehlerhaft formuliert sein, weil sie die Voraussetzungen gleichrangig nennt, die einerseits in den Punkten 3 und 4 — sowie andererseits in den Punkten 1 und 2 festgelegt sind. Formal würde damit den außerprozessualen Zielen der Untersuchungshaft eine Selbständigkeit (Unabhängigkeit) zuerkannt. Damit würde aber die Gefahr geschaffen, daß in der Praxis die Punkte 3 und 4 als Rechtsgrundlage für besondere Haftgründe außerprozessualer Art anerkannt würden<sup>42</sup>.

In diesem Zusammenhang ist die Untersuchung und Auswertung we-

*na temat uzasadniania środków zapobiegawczych* (Bemerkungen zum Thema der Begründung der verfahrenssichernden Maßnahmen), „Palestra“ 1976, Nr. 1, S. 65.

S. Waltoś (a.a.O., S. 269, 270) drückt eine ähnliche Anschauung aus, indem er behauptet, daß es im Hinblick auf den Art. 209 StPO unzulässig ist, die verfahrenssichernden Maßnahmen nur zwecks Erfüllung der Repressions- oder Schutzfunktion anzuordnen, und daß solche in der Praxis vorkommende Fälle die Veräußerung der Pathologie des Prozesses sind. Er gibt jedoch zu, daß Art. 217 § 1 Punkt 3 und 4 auf die Zulässigkeit der Anwendung der Verhaftung ausschließlich zu Repressionszwecken zu verweisen scheint. A. Murzynowski (*Tymczasowe aresztowanie...*, S. 13) behauptet, daß die Formulierungen des Art. 217 § StPO in hohem Grade die strikte prozeßbezogenen Funktionen der Untersuchungshaft, also auch die Rahmen des Art. 209 StPO überschreiten.

<sup>41</sup> J. Bafia und andere, a.a.O., S. 286: „In gewissen Fällen entscheidet das Gesetz selbst darüber, wann die Gefahr auftaucht, daß der normale Gang des Verfahrens gestört werden kann, auch wenn der Verdächtige (Angeklagte) überhaupt keinen Grund dazu gibt. Das Gesetz legt fest, daß eine solche Gefahr aufgetaucht ist, wenn die Tat ein Verbrechen ist oder wenn es sich um einen Rückfall handelt...“

<sup>42</sup> Man macht darauf aufmerksam, daß in den Ursachen, die in den Punkten 3 und 4 der besprochenen Vorschrift formuliert worden sind, Elemente der Repression vorhanden sind, und daß die Unbestimmtheit der Begriffe, derer man sich in der Redigierung des Punktes 4 bediente („gesellschaftliche Gefährlichkeit“, „erheblicher Grad“) die Versuchung wachruft, dieses Mittel allzu oft als Grundlage bei der Begründung der Beschlüsse über die Verhaftung zu benutzen. S. Waltoś, a.a.O., S. 279. K. Marszał, a.a.O., S. 258. A. Marek, E. Stalewska, a.a.O., S. 29 ff.

sentlich, wie die Praxis die analysierte Vorschrift versteht und welche Art von Haftpolitik sie auf deren Grundlage vertritt. Zur Beurteilung dieser Frage ist eine Untersuchung von J. Malec von Bedeutung, die auf das Jahr 1980 abstellt, d.h. also auf einen Zeitraum, der im Hinblick auf die Tätigkeit der Justizorgane als durchschnittlich anzusehen und nicht mit außergewöhnlichen Ereignissen belastet ist. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen sich folgendermaßen beschreiben:

— Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr ohne zusätzliche Präventivgründe (§ 1 Art. 217 Punkte 1 oder 2) waren in nur 5,4% der Fälle der Verhaftungsgrund;

— neben Flucht- und Verdunkelungsgefahr wurden in 23,8% der Fälle zusätzlich die außerprozessualen Gesichtspunkte (Punkt 3 und/oder 4) zur Begründung herangezogen. Zählt man auch diese Fälle zu den Verhaftungen zum Zwecke der Verfahrenssicherung, so ergeben sich 29,2%;

— der Verbrechenscharakter der Tat oder die Rückfallvoraussetzungen (Punkt 2) wurden in 9,3% der Fälle als Haftgrund angegeben. Die erhebliche gesellschaftliche Gefährlichkeit der Tat (Punkt 4) war in 46% der Fälle Grund für die Verhaftung<sup>43</sup>. Beide Gesichtspunkte wurden in 15,5% der Fälle als Haftgrund angenommen.

Aus diesem statistischen Material ergibt sich, daß in jenem Untersuchungszeitraum die Verhaftungen nur in einem 20. Teil der Strafverfahren auf Gründe gestützt wurden, die wegen ihrer verfahrenssichernden Funktion als völlig unangefochten zu betrachten sind. In allen übrigen Fällen stützte sich die Verhaftung auf Gründe, die nicht unangefochten sind, weil sich hinter ihnen außerprozessuale Funktionen der Haft verbergen. Obwohl in 23,8% der Fälle diese Gründe neben der verfahrenssichernden Flucht und Verdunkelungsgefahr genannt werden, was nicht unterschlagen werden soll, kann doch nicht sicher gesagt werden, welcher Grund die Entscheidung der Verhaftung letztlich getragen hat. In „Reinkultur“ sind die klassischen Haftgründe nur mit einem Anteil von ca. 5% vertreten.

<sup>43</sup> Auch die Forschungen, auf die sich S. Waltoś (a.a.O., S. 279) beruft, bewiesen, daß der am häufigsten benutzte Grund der Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit ist. Ähnlich nach den Forschungen von E. Bieńkowska und anderen (a.a.O., S. 87).

M. Cieślak und Z. Doda, *Węzłowe zagadnienia postępowania karnego. Ocena realizacji kodyfikacji z 1969 r.* (Schlüsselfragen des Strafverfahrens. Einschätzung der Realisierung der Kodifikation von 1969), ZN IBPS 1978, Nr. 9, S. 154 — schrieben, daß in der geltenden Normierung die mehrmalige Annahme der Schwere der Straftat als einer selbständigen Grundlage der Untersuchungshaft übertrieben ist, was einen ungünstigen Einfluß auf die Zahl der Verhaftungen ausübt. Siehe auch A. Murzynowski, *Istota i zasady procesu karnego* (Wesen und Prinzipien des Strafprozesses), Warszawa 1976, S. 94, 95.

In der BRD werden die Grundlagen der Verhaftung (Haftgründe) vor dem Hintergrund der geltenden Vorschriften folgendermaßen erfaßt:

- a) Flucht und Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Punkt 1, 2);
- b) Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Punkt 3);
- c) Schwere des Delikts (§ 112 Abs. 3);
- d) Wiederholungsgefahr (§ 112a)<sup>44</sup>.

Die in den Buchstaben c) und d) bestimmten Grundlagen knüpfen an die außerprozessualen Funktionen an. In einem Teil der BRD-Literatur sind sie als kontrovers angesehen und werden kritisiert. Was die Grundlage anbetrifft, die mit der Schwere des Delikts zusammenhängt, behauptet man (u.a.), daß sie die Möglichkeit schafft, die allgemeine Präventionsfunktion zu realisieren und eine Art von Strafe anzuwenden, und daß sie überdies der Beruhigung der empörten öffentlichen Meinung dient<sup>45</sup>.

In bezug auf die Grundlage, die sich auf die Gefahr der Wiederholung der Straftat stützt, wird die Auffassung vertreten, daß sie wie ein „Fremdkörper“ im System des Haftrechts steht, weil sie in Widerspruch steht zu dem „gesetzmäßigen Denken“. Teilweise wird sogar behauptet, daß die in dieser Vorschrift vorgesehene Verhaftung in Wirklichkeit eine Maßregel der Sicherung, eine antizipierte Vollstreckung der Urteils ist<sup>46</sup>.

Man suggeriert auch, daß die zuletzt genannten „Haft“-gründe in Widerspruch stehen zu der allgemeinen Voraussetzung, die das Ziel jedes strafprozessualen Zwangsmittels bestimmt, wie sie in Gestalt der Absicherung des Verfahrens besteht, und daß die Untersuchungshaft keine Ziele anstreben darf, deren Verwirklichung ausschließlich Auf-

<sup>44</sup> Die StPO in der ersten Fassung (von 1877) sah nur zwei Grundlagen der Verhaftung vor: Fluchtverdacht und die Verdunkelungsgefahr der Sache. Zum Thema der Änderungen in diesem Bereich in der Geschichte des Gesetzbuches siehe C. Roxin, *Strafverfahrensrecht*, München 1982, S. 163, 164; E. Kern, C. Roxin, a.a.O., S. 149; *Arbeitskreis Strafprozeßreform. Die Untersuchungshaft, Gesetzentwurf mit Begründung*, Heidelberg 1983, S. 25, 26; Loewe-Rosenberg, *Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar*, Bd. II, Berlin, New York 1972, S. 2; *Karlsruher Kommentar...*, S. 2.

<sup>45</sup> H. Jung, *Das Institut der Untersuchungshaft im rechtsvergleichenden Überblick*, [in:] *Reform der Untersuchungshaft — Vorschläge und Materialien*, Bonn 1983, S. 91, 92; *DAV-Forum zum Recht...*, S. 115; *Karlsruher Kommentar...*, S. 302; W. Hassemer, a.a.O., S. 68, 69; J. Wolter, a.a.O., S. 464, 502 ff.

<sup>46</sup> E. Kern, C. Roxin, a.a.O., S. 150, 151; C. Roxin, a.a.O., S. 165. *Arbeitskreis...*, S. 31, 32; *Karlsruher Kommentar...*, S. 287, 288. H. H. Kühne, a.a.O., S. 134, 135. Loewe-Rosenberg, *Die Strafprozeßordnung...*, S. 7. Weniger kritisch äußern sich T. Kleinknecht, K. Meyer, a.a.O., S. 347, 348.

gabe der Strafe ist, die von der Schuld abhängt, weil dies im Widerspruch zu dem Prinzip der Unschuldsvermutung<sup>47</sup> stehen würde.

In der Praxis der BRD spielt die Schwere des Delikts (§ 112 Abs. 3) statistisch gesehen als Haftgrund folgende Rolle: 1975 — 0,9%; 1980 — 1,1%; 1981 — 1,1%; 1982 — 0,9%; 1983 — 0,9%; 1984 — 1,1%; 1985 — 1,2%. Die Prozentzahlen beziehen sich dabei jeweils auf die Gesamtzahl der Verhaftungen. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei Wiederholungsgefahr als Haftgrund: 1975 — 3,9%; 1980 — 4%; 1981 — 3,3%; 1982 — 2%; 1983 — 1,7%; 1984 — 2,1%; 1985 — 1,8%<sup>48</sup>.

Diese Informationen verweisen darauf, daß in der Praxis der BRD das Berufen auf kontroverse Grundlagen mit Außerprozeßcharakter eine Randerscheinung in der Gesamtzahl der Verhaftungen bildet. In diesem Bereich ist das also hauptsächlich ein Problem der „Reinheit“ der Konstruktion der Grundlagen der Verhaftung, und nicht bedeutenderer Entstellungen in der Haftpolitik<sup>49</sup>.

## VI

Die Untersuchungshaft, die sich auf in § 1 Art. 217 StPO bestimmte Grundlagen stützt, wurde vom Gesetzgeber als fakultatives prozessuales Institut ausgestaltet. Daneben ist im polnischen Gesetzbuch in folgenden Situationen eine obligatorische Untersuchungshaft vorgesehen:

— wenn das erstinstanzliche Gericht den Angeklagten zu einer Freiheitsentzugsstrafe von über 2 Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder von über 3 Jahren wegen einer fahrlässigen Straftat verurteilt (Art. 217 § 3 StPO);

— wenn in dem beschleunigten Verfahren (besonderes Verfahren) das Gericht in der Voraussicht der Möglichkeit, daß die Freiheitsent-

<sup>47</sup> J. Wolter, a.a.O., S. 452—455; E. Aßenhausen, *Untersuchungshaft und Massenmedien*, [in:] *Reform...*, S. 254; W. Hassemmer, a.a.O., S. 68, 69; A. Boehm, *Zur Reform der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen*, [in:] *Festschrift für Hanns Dünnebier*, Berlin, New York 1982, S. 676—681. Nach K. Peters dienen die neuen Grundlagen polizeilich-absichernden Zwecken und der Beruhigung der öffentlichen Meinung (*Strafprozeß*, Heidelberg 1981, S. 395). Die Resozialisierungsfunktion der Verhaftung verwirft auch W. Hetzer (*Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft unter verfassungsrechtlichen Aspekten*, [in:] *Reform...*, S. 50).

<sup>48</sup> Die Daten stammen aus der Bearbeitung: *Reform...*, S. 127 und aus den Materialien: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, *Strafverfahrensstatistik, Jahrgänge 1980—1985*.

<sup>49</sup> Breitere Bemerkungen zu diesem Thema sind enthalten in der Arbeit von J. Tylman; *Podstawy tymczasowego aresztowania w postępowaniu karnym Republiki Federalnej Niemiec* (Haftgründe in dem Strafverfahren der BRD), [in:] *Przebieg na świecie*, Bd. XIX, Warszawa 1986, S. 51 ff.

zugsstrafe von über einem Jahr verhängt wird oder daß außer der Freiheitsentzugsstrafe eine Geldstrafe von über 250 000 Zloty ausgesprochen werden kann, die Sache dem Staatsanwalt zwecks Weiterleitung im gewöhnlichen Verfahren überweist, weil im beschleunigten Verfahren die zu erwartende Strafe die Strafgewalt des erkennenden Gerichts übersteigt (Art. 451 StPO)<sup>50</sup>.

Es wird gefühlsmäßig so argumentiert, daß insbesondere die sog. Interinstanzverhaftung einer etwaigen Flucht eines Angeklagten vorbeugen soll, dem die ernsthaften Konsequenzen seiner Tat vor Augen geführt worden sind<sup>51</sup>. Es scheint jedoch ziemlich selbstverständlich zu sein, daß die Festlegung der obligatorischen Beschaffenheit der Verhaftung in der Regel auch die Verwirklichung der außerprozessualen Funktionen fördert, u.a. der allgemeinen Präventionsfunktion und der Antizipation der Strafe, manchmal deutlich der Repressionsfunktion<sup>52</sup>.

Man muß jedoch auf die Tatsache aufmerksam machen, daß im polnischen Gesetz die obligatorische Verhaftung einen relativen Charakter hat. Das ergibt sich aus dem Art. 218 StPO — der sich übrigens auch auf die fakultative Verhaftung bezieht — und der festlegt: „Von der Anordnung der Untersuchungshaft wird abgesehen — wenn keine besonderen Umstände entgegenstehen — insbesondere, wenn der Freiheitsentzug: 1. eine ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit des Angeklagten bedeuten würde, 2. außergewöhnlich schwere Folgen für den Angeklagten oder seine nächsten Familienangehörigen mit sich bringen würde“.

Die in den Nummern 1 und 2 genannten Situationen erfassen nicht alle Fälle, in denen auf die Untersuchungshaft zu verzichten ist. Darauf verweist der Gebrauch der Formulierung „insbesondere“. Mit ins Spiel kommen können auch andere Umstände, wie z.B. mit dem gesellschaftlichen Charakter<sup>53</sup>.

Trotz der in derartigen Beschlüssen des Gesetzbuches (Art. 218, 225,

<sup>50</sup> Diese Vorschrift wurde zeitweilig durch das Gesetz vom 10. Mai 1985 zurückgestellt und durch eine andere Erfassung des Problems ersetzt — davon im weiteren.

<sup>51</sup> Nach der Meinung von J. Bednarzak (*Środki zapobiegawcze...*, S. 1084) verleiht diese Vorschrift der Vermutung Ausdruck, daß die Gefahr besteht, daß eine zu einer so empfindlichen Strafe verurteilte Person sich dem Gericht oder dem Vollzug der Strafe entziehen wird. Siehe auch S. Waltoś, a.a.O., S. 279.

<sup>52</sup> E. Merz (a.a.O., S. 741) ist der Meinung daß ein Freilassen des Angeklagten, der sich für eine Tat zu verantworten hat, die eine Freiheitsentziehung von mehr als 2 Jahren nach sich zieht — zu den Anforderungen der öffentlichen Moral in Widerspruch stehen würde, die die Anwendung von Repressionen in Form der Verhaftung fordert.

<sup>53</sup> J. Bafia und andere, a.a.O., S. 299.

217 § 2 und andere) auftretenden gesetzgeberischen Tendenzen, die eine Einschränkung der Institution der Untersuchungshaft anstreben, überwiegt besonders unter den Vertretern der Theorie die Einstellung, daß in der Praxis die Verhaftung allzu oft angewendet wird, und daß sie in zahlreichen Fällen auch allzu lang andauert.

Im Jahre 1978 wurden in Vorverfahren 48 942 Personen verhaftet<sup>54</sup>, im Jahre 1979 waren es 47 346<sup>55</sup>, im Jahre 1980 schließlich 39 616 und im Jahre 1981 jedenfalls 30 847 Personen. Durchschnittlich befanden sich in der Untersuchungshaft: im Jahre 1970 — 24 021 Personen, im Jahre 1975 — 15 904, im Jahre 1980 — 16 194, im Jahre 1981 — 13 832, im Jahre 1982 — 18 767 Personen<sup>56</sup>.

Die Zahl der zur Untersuchungshaft Festgenommenen im Vorverfahren, gegen die Anklageschriften bei Gericht eingegangen sind, stellt sich auf dem Hintergrund der Gesamtzahl der Angeklagten folgendermaßen dar: 1979 — 175 064 Angeklagte, darunter 39 838 in Untersuchungshaft (22,8<sup>0</sup>/<sub>0</sub>); 1980 — 169 985 darunter 33 284 (19,6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) Untersuchungshäftlinge; 1981 — 150 051 darunter 22 904 (15,3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) Untersuchungshäftlinge<sup>57</sup>.

Unter den Ursachen der durch diese Zahlen gekennzeichneten Situation ist insbesondere die zum Teil unrichtige Bestimmung der besonderen Grundlagen der Untersuchungshaft sowie die allzu häufige Berufung in der Praxis auf die Grundlagen zu nennen, die eine Realisierung der außerprozessualen Funktionen dieser verfahrenssichernden Maßnahme vorsehen<sup>58</sup>.

<sup>54</sup> Im gleichen Jahr wurden auch 5515 Aufsichten der Bürgermiliz angeordnet (8,3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>), 3494 finanzielle Bürgschaften (5,1<sup>0</sup>/<sub>0</sub>), 9937 nichtfinanzielle Bürgschaften (14,6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>). Die Zahl der finanziellen Bürgschaften hat sich in den darauffolgenden Jahren deutlich verringert und bezog sich z.B. im Jahre 1980 auf 322 Personen (0,5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>), im Jahre 1981 — auf 444 Personen (1,1<sup>0</sup>/<sub>0</sub>). Siehe S. Waltoś, a.a.O., S. 275; Quelle: Information der Generalstaatsanwaltschaft.

In Anlehnung an die statistischen Informationen der Bürgermiliz, im Hinblick auf die abgeschlossene Vorverfahren, werden folgende Zahlen der Untersuchungshäftlinge angegeben: 1978 — 45 695, 1979 — 44 208, 1980 — 38 300, 1981 — 26 167, 1982 — 41 287, 1983 — 36 755, 1984 — 44 318 (E. Bieñkowska und andere, a.a.O., S. 84).

<sup>55</sup> Überdies wird die Untersuchungshaft natürlich auch nach der Überreichung der Anklageschrift angeordnet — z.B. im Jahre 1979 wurden im Jurisdiktionsverfahren 4053 Personen verhaftet.

<sup>56</sup> Statistische Jahrbücher (Daten des Justizministeriums).

<sup>57</sup> Siehe S. Waltoś, a.a.O., S. 282; Quelle: Information der Generalstaatsanwaltschaft.

<sup>58</sup> J. Bednarzak, *W sprawie nowelizacji kodyfikacji karnej* (In Fragen der Novellierung der strafrechtlichen Kodifikation), NP 1981, Nr. 3, S. 119, schreibt: „Wie die berufliche Erfahrung beweist, kommt es zu einem Mißbrauch der Vorschriften

## VII

Noch vor dem Jahre 1980 wurde im Rahmen der Reformbestrebungen des polnischen Rechts auf die Notwendigkeit einer Novellierung des Haftrechtes aufmerksam gemacht. Insbesondere wurde eine Einschränkung und die genauere, präzisere Normierung der Grundlagen der Untersuchungshaft gefordert.

Im Jahre 1980 wurde vom Justizminister eine Kommission gebildet, deren Ziel es war, Anträge und Vorschläge in Anlehnung an die damals zehnjährige Praxis bei der Anwendung der Vorschriften im Bereich des Strafrechts vorzubereiten. Die Gruppe Strafprozeßrecht erarbeitete den Entwurf einer umfangreichen und gründlichen Novellierung der Strafprozeßordnung, der im Jahre 1981 veröffentlicht<sup>59</sup> und zur gesellschaftlichen, gesamtpolnischen Diskussion vorgelegt wurde.

In bezug auf die Grundlagen der Untersuchungshaft und anderer verfahrenssichernder Maßnahmen wurde folgendes vorgeschlagen.

a) Der Inhalt des jetzigen Art. 209 StPO, der neben dem ausschließlich prozeßbedingten Ziel der verfahrenssichernden Maßnahmen die allgemeine Grundlage (Voraussetzung) ihrer Anwendung bestimmt, sollte im Prinzip keiner Änderung unterliegen.

b) Anstelle des bisherigen § 1 Art. 217 StPO wurde eine deutlich unterschiedliche Bestimmung der besonderen Grundlagen der verfahrenssichernden Maßnahmen<sup>60</sup> in einer Vorschrift (Art. 209<sup>1</sup>) des Entwurfs mit folgendem Inhalt vorgeschlagen:

§ 1. Eine verfahrenssichernde Maßnahme kann getroffen werden, wenn:

1. eine begründete Befürchtung auftritt, daß der Angeklagte sich verbergen wird oder auch dann, wenn er im Inland keinen festen Wohnsitz hat oder wenn dieser Wohnsitz bzw. die Identität des Angeklagten nicht festgestellt werden kann, oder

2. wenn eine begründete Befürchtung besteht, daß der Angeklagte andere zu Falschaussagen verleiten oder auf andere Weise bestrebt sein wird, das Strafverfahren zu erschweren;

---

über die Untersuchungshaft nicht nur im Vorverfahren, sondern auch im Gerichtsverfahren, und die Regelwidrigkeiten ergeben sich aus dem Mißachten der faktischen und rechtlichen Grundlagen dieser verfahrenssichernden Maßnahme. In hohem Grade ist eine Vorschrift, die das Entstellen fördert, der Art. 217 § 1 Punkt 4 StPO".

<sup>59</sup> Entwurf der Änderungen der Vorschriften des Strafverfahrensgesetzbuches, Justizministerium, Warszawa, September 1981.

<sup>60</sup> Laut Entwurf sollen gemeinsame Grundlagen für die Untersuchungshaft und die übrigen verfahrenssichernden Maßnahmen eingeführt werden.

§ 2. Eine verfahrenssichernde Maßnahme kann auch dann getroffen werden, wenn:

1. dem Angeklagten eine Tat vorgeworfen wurde, die mit einer Freiheitsentzugsstrafe von mehr als 5 Jahren bedroht ist, oder eine Straftat unter den Bedingungen des Rückfalls, wie sie in dem Art. 60 des Strafgesetzbuches bestimmt sind — es sei denn, daß es sich aus den Umständen der Sache ergibt, daß keine Strafe zu erwarten ist, die zwei Jahre Freiheitsentzug überschreitet, oder wenn

2. es sich aus den angesammelten Beweisen ergibt, daß der Angeklagte trotz der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn die straffällige Tätigkeit fortsetzt<sup>61</sup>.

Die vorgeschlagene Vorschrift umfaßt im ersten Teil im Prinzip die bisherigen Punkte 1 und 2 § 1 Art. 217 StPO (Prozeßgrundlagen). Verzichtet wurde dagegen auf das Kriterium des erheblichen Grades der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat (Punkt 4 § 1 Art. 217 StPO). Als Konzession angesichts der Forderungen der Praxis wurde die Schwere der Tat als Haftgrund beibehalten<sup>62</sup>; Entsprechendes gilt für Rückfalltaten.

Überdies wurde ein bisher unbekannter Haftgrund vorgeschlagen, welcher die Anordnung einer verfahrenssichernden Maßnahme (auch der Haft) ermöglicht, wenn der Angeklagte trotz der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn die straffällige Tätigkeit fortsetzt. Hier geht es um eine Situation, bei der die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte z.B. weiterhin Diebstähle begeht, von denen jeder, einzeln genommen, keine Grundlage zur Anordnung einer solchen Maßnahme bilden würde, wenn diese Person weiterhin die Familie mißhandelt usw. Dieser Haftgrund stellt zweifellos eine Erweiterung der klassischen Haftgründe dar. Man muß aber betonen, daß er bis zur Anordnung einer verfahrenssichernden Maßnahme dann nicht berechtigt, wenn nur die Befürchtung (Gefahr) auftaucht, daß der Angeklagte die straffällige

---

<sup>61</sup> Vorgeschlagen wurde auch eine Reihe von Beschlüssen, die die Möglichkeit der Anordnung der Untersuchungshaft einschränken, auf deren Besprechung in der vorliegenden Bearbeitung verzichtet wurde; nur als Beispiel geben wir den Inhalt des Art. 209<sup>2</sup> § 1 des Entwurfs an: „Eine Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn aufgrund der Umstände der Sache zu erwarten ist, daß das Gericht die Freiheitsbeschränkungsstrafe oder nur eine Geldstrafe verhängen wird, oder daß die Haftzeit das zu erwartende Ausmaß der Freiheitsentzugsstrafe überschreiten wird“.

<sup>62</sup> Die Schwere der Tat als Grundlage der Untersuchungshaft tritt u.a. in der Gesetzgebung Englands, Dänemarks, Belgiens, Frankreichs, Norwegens, der BRD, Italiens, Jugoslawiens, Albaniens, Bulgariens, der Tschechoslowakei, der DDR, der UdSSR auf.

Tätigkeit fortsetzen wird<sup>63</sup>. Verzichtet wurde dagegen im Entwurf vollkommen auf die Konstruktion der obligatorischen Verhaftung<sup>64</sup>.

Wer diese Vorschläge einschätzen will, muß zugeben, daß die Aufrechterhaltung — wenn auch in beschränktem Ausmaß — der Möglichkeit der Anordnung verfahrenssichernder Maßnahmen, darunter der Haft, im Hinblick auf die Möglichkeit der Verhängung einer hohen Strafe, den Rückfall, und überdies mit Hinsicht auf die Fortsetzung der straffälligen Tätigkeit, als Überschreitung deren allgemeinen Zieles interpretiert werden kann, wie es die in Art. 209 StPO aufgezeigte Absicherung des ordnungsgemäßen Ganges des Verfahrens ist. Diese eventuelle Bedenken weckende Randerscheinung ist jedoch entschieden kleiner als auf dem Boden der gegenwärtigen Regelung der besonderen Haftgründe. Vor allem sollte man auch daran denken, daß sich in den meisten europäischen Kodifizierungen Vorschriften befinden, die eine Verhaftung aus Gründen zulassen, die als sog. außerprozessuale Gründe angesehen werden<sup>65</sup>.

### VIII

Der vorgelegte Entwurf ist bisher nicht Gesetz geworden. Sein Schicksal beeinflußte entschieden der gegen Ende 1981 proklamierte Kriegszustand und die allgemeine Situation, die sich damals entwickelte. Die Vorschriften des Kriegszustandes und dann des Ausnahmezustandes bezogen sich auch auf das materielle und prozessuale Strafrecht und verschärften es in einem gewissen Grad. Der Kriegs- und der Ausnahmezustand sind jedoch heute Vergangenheit, es existieren auch nicht mehr die damit verbundenen strafrechtlichen Verschärfungen<sup>66</sup>.

<sup>63</sup> Die Möglichkeit der Anordnung der Untersuchungshaft bei Gefahr der erneuten Straffälligkeit sowie bei Wiederholungsgefahr sehen u.a. die Gesetzbücher von Bulgarien, der Tschechoslowakei, der DDR, der UdSSR, Rumänien, Ungarn, Jugoslawien, Holland, Frankreich, der BRD, Italien vor.

<sup>64</sup> Die Kommission äußerte sich im Entwurf eindeutig für die Verlegung der Anordnungsbefugnis der Untersuchungshaft ausschließlich in den Rechtsbereich der Gerichte und sieht darin (u.a.) eine wichtige Absicherung der gemäßigten Anwendung der Haft, für ausschließlich prozeßbedingte Ziele (nach dem geltenden Gesetzbuch ordnet die Untersuchungshaft bis zu 6 Monaten der Staatsanwalt an, und nur die Klage gegen seine Entscheidung wird von dem Gericht untersucht).

<sup>65</sup> *Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht*, S. 929 ff., 950; M. Cieślak, *Przemiany...*, S. 184 ff. A. Murzynowski, *Istota i zasady procesu...*, S. 92, 93.

<sup>66</sup> Siehe auch W. Daszkiewicz, *Proces karny. Część ogólna* (Der Strafprozeß. Allgemeiner Teil), Bd. I, Toruń 1985, S. 349 ff.

Zur Zeit hat sich eine eigenartige Zweigleisigkeit in den Rechtsregelungen abgezeichnet, die für das Strafverfahren von Bedeutung sind, darunter die Regelungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen<sup>67</sup>.

Einerseits fanden bestimmte Vorschläge des Entwurfs von 1981 ihre Widerspiegelung in dem neuen Reglement der Staatsanwaltschaft von 1984<sup>68</sup>. Zwecks Einschränkung der Anordnung der Untersuchungshaft, die wegen der Schwere der Straftat oder wegen der Rückfallvoraussetzungen verhängt werden soll, wurden nämlich folgende, für die Staatsanwälte verbindliche Beschlüsse eingeführt, die sich auf die Interpretation der geltenden Vorschriften beziehen:

§ 122.1. Im Falle der Anordnung der Untersuchungshaft mit Rücksicht auf die Befürchtung, daß der Verdächtige sich verbergen oder zu Schwindeleien greifen wird, ist der Staatsanwalt verpflichtet, Daten anzugeben, auf die er seine Überzeugung stützt. 2. Die Untersuchungshaft mit Rücksicht auf den erheblichen Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat kann im Prinzip nur in Verbindung mit anderen Grundlagen angeordnet werden (Art. 217 Punkt 1 und 2 StPO) sowie in Situationen, in denen das weitere Leben des Täters einer gefährlichen Straftat auf freiem Fuße bis zur Hauptverhandlung das Risiko mit sich bringen würde, daß er sich vor der strafrechtlichen Verantwortung drückt, oder wenn dies den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens gefährden würde. 3. Der Vorwurf des Handelns in Bedingungen des Rückfalls begründet von sich selbst nicht die Anordnung der Untersuchungshaft. Man muß dann überdies den Grad der gesellschaftlichen Gefährlichkeit der Tat berücksichtigen sowie die Umstände ihres Begehens.

Andererseits muß vermerkt werden, daß das am 1. Juli 1985 in Kraft getretene Gesetz vom 10. Mai 1985<sup>69</sup> (u.a.) die (relativ) obligatorische Beschaffenheit der Untersuchungshaft erweiterte. Dieses Gesetz ist auf drei Jahre erlassen, es tritt also 1988 außer Kraft. Mit Rücksicht auf den episodischen Charakter dieses Gesetzgebungsaktes lassen wir die nähere Analyse seiner einzelnen Beschlüsse außer acht, machen jedoch auf folgendes aufmerksam. Außer einer gewissen Erweiterung der Anwendungsbreite der obligatorischen Untersuchungshaft im beschleunigten Verfahren (Art. 18 § 1, 20 und 24) führte das Gesetz die obligatorische Verhaftung auch für den Fall ein, daß dem Angeklagten ein Verbrechen vorgeworfen oder ein Handeln unter den Bedingungen des Rückfalls zur Last gelegt wurde, wie sie in Art. 60 StGB oder in Art. 24 des Finanzstrafgesetzes geregelt sind. Es änderte sich also der bisher fakultative Charakter dieser verfahrenssichernden Maßnahme im Bereich des oben besprochenen Punktes 3 von § 1 Art. 217 StPO.

<sup>67</sup> E. Bieñkowska und andere, a.a.O., S. 83 ff.

<sup>68</sup> Reglement der allgemeinen organisatorischen Einheiten der Staatsanwaltschaft der VR Polen vom 27.11.1984, in Kraft getreten am 1.01.1985.

<sup>69</sup> Gesetzblatt vom 20. Mai 1985, Nr. 23, Posten 101.

Praktisch bedeutet das eine Ausdehnung bei der Realisierung der außerprozessualen Funktionen der Verhaftung, die von der Doktrin mit diesen Grundlagen verbunden werden.

Die Vertreter der Wissenschaft — im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Kampf gegen die erheblichsten kriminellen Straftaten zu intensivieren — erhalten gleichzeitig in zahlreichen Veröffentlichungen und Diskussionen die grundlegenden Tendenzen aufrecht, die schon früher in der Literatur umrissen worden sind und die überdies in dem Novellierungsentwurf von 1981 ausgedrückt wurden, und zwar gerade in bezug auf das Haftrecht.

Im September 1986 fand eine Tagung der Lehrstühle für Strafrecht statt. In der Resolution, mit der die Tagung abschloß, wurden einstimmig folgende Postulate angenommen:

— Rückkehr zum normalen Verfahren nach Außerkrafttreten der Vorschriften des zeitweiligen Gesetzes über die besondere strafrechtliche Verantwortung im Jahre 1988;

— Aufnahme der unterbrochenen Arbeiten zur Reform der Strafprozeßordnung;

— Berücksichtigung der Errungenschaften der Wissenschaft, der Erfahrungen der Praxis und der Reformentwürfe, die im Jahre 1981 veröffentlicht wurden, bei den neuen Reformvorschlägen, darunter insbesondere des Entwurfs der Justizministerkommission.

Es ist zu erwarten, daß im Endergebnis der künftigen Änderungen in der Strafprozeßordnung eine beachtliche Einschränkung der Haftgrundlagen erfolgen wird und in der weiteren Konsequenz — eine Verringerung der Zahl von verhafteten Personen.

Janusz Tyłman

#### PODSTAWY TYMCZASOWEGO ARESZTOWANIA W POLSKIM POSTĘPOWANIU KARNYM

Prawidłowy przebieg i skuteczność postępowania karnego zabezpieczają prawnie określone środki przymusu, których stosowanie jest w praktyce ścigania przestępstw koniecznością. Posługiwanie się takimi środkami, wśród nich szczególnie tymczasowym aresztowaniem, jest wszakże według przeważających poglądów usprawiedliwione w zasadzie pod tym warunkiem, że zamyka się w granicach potrzeb procesowych.

W konsekwencji w doktrynie powszechnie akceptuje się tzw. procesowe funkcje tymczasowego aresztowania, a więc zabezpieczenie osoby oskarżonego dla celów po-

stępowania karnego oraz zabezpieczenie postępowania przed matactwem ze strony oskarżonego.

Dyskusyjne czy wręcz kwestionowane są natomiast tzw. funkcje pozaprocesowe, jak funkcja oddziaływania ogólnoprewencyjnego, zapobiegania dalszej działalności przestępnej oskarżonego czy funkcja represyjna tego środka przymusu.

Analiza unormowań i praktyki w poszczególnych krajach prowadzi jednak do wniosku, że właściwie wszędzie niemal tymczasowe aresztowanie wykracza — chociaż w różnym stopniu — poza główny cel, jakim jest zabezpieczenie prawidłowego toku postępowania karnego.

Teoretyczne funkcje znajdują swój wyraz w warunkach, które w konkretnych systemach procesowych decydują o dopuszczalności zastosowania tymczasowego aresztowania. W ich ramach wyodrębnia się tzw. podstawę ogólną, czyli oparte na konkretnych dowodach wysokie prawdopodobieństwo, że podejrzany (oskarżony) popełnił zarzucany mu czyn, zabroniony przez prawo karne, oraz podstawy szczególne, nawiązujące — w sposób bezpośredni lub pośredni — do funkcji tymczasowego aresztowania.

W opracowaniu zostały przedstawione i poddane analizie unormowania podstaw tymczasowego aresztowania w polskim ustawodawstwie karnym, uzupełnione informacjami dotyczącymi niektórych rozwiązań obcych.

Nie wywołuje zastrzeżeń określenie podstawy ogólnej w art. 209 k.p.k., głoszącym iż środki zapobiegawcze można stosować „jeżeli dowody zebrane przeciwko oskarżonemu dostatecznie uzasadniają, że popełnił on przestępstwo”.

Podstawy szczególne zawarto przede wszystkim w art. 217 k.p.k., stanowiącym w § 1, że:

„Tymczasowe aresztowanie może nastąpić, jeżeli:

- 1) zachodzi uzasadniona obawa, że oskarżony będzie się ukrywał, zwłaszcza wówczas, gdy nie ma on, w kraju określonego miejsca zamieszkania lub nie można ustalić jego tożsamości, albo
- 2) zachodzi uzasadniona obawa, że oskarżony będzie nakłaniał do fałszywych zeznań lub w inny sposób starał się utrudniać postępowanie karne, albo
- 3) oskarżonemu zarzucono zbrodnię lub działanie w warunkach powrotu do przestępstwa określonych w kodeksie karnym, albo
- 4) oskarżonemu zarzucono czyn, którego stopień społecznego niebezpieczeństwa jest znaczny”.

W p. 1 i 2 tego przepisu znalazły swoje odbicie oczywiste funkcje procesowe. Zastrzeżenia wywołuje natomiast treść p. 3 i 4, sugerująca wniosek, iż chodzi o realizację funkcji pozaprocesowych, co byłoby sprzeczne z większością poglądów polskiej doktryny oraz z treścią art. 209 k.p.k., który w swej pierwszej części stanowi, że środki zapobiegawcze można stosować „w celu zabezpieczenia prawidłowego toku postępowania”.

Dane dotyczące praktyki wskazują nadto, że organy stosujące aresztowanie wyraźnie częściej odwołują się do podstaw kontrowersyjnych, za którymi kryją się pozaprocesowe funkcje tego środka.

Wątpliwości budzi też utrzymywanie, a w ostatnim okresie nawet rozszerzanie (przez tzw. ustawę epizodyczną, z dnia 10 maja 1985 r. o szczególnej odpowiedzialności karnej) aresztowania obligatoryjnego, co sprzyja urzeczywistnieniu także — a niekiedy przede wszystkim — funkcji pozaprocesowych, m. in. funkcji ogólnoprewencyjnej i antycypacji kary, a czasami, najbardziej krytykowanej, funkcji represyjnej.

Na tym tle przytaczane są w opracowaniu opinie, wypowiedziane zwłaszcza wśród przedstawicieli teorii, że w praktyce aresztowanie stosowane jest zbyt często i trwa

w licznych przypadkach za długo. Podane w artykule informacje liczbowe wydają się potwierdzać te fakty.

Wśród przyczyn takiego stanu rzeczy wymienić należałoby m. in. niewłaściwe w części określenie podstaw szczególnych tymczasowego aresztowania oraz nadmierne odwoływanie się w praktyce do podstaw dopuszczających realizację funkcji pozaprocesowych.

Wobec takiej sytuacji od lat podnosi się w literaturze potrzebę znowelizowania prawa aresztowego, w szczególności przez ograniczenie i bardziej precyzyjne unormowanie właśnie podstaw tymczasowego aresztowania.

W tym kierunku szły omówione w artykule propozycje zawarte w *Projekcie zmian przepisów kodeksu postępowania karnego*, przygotowanym przez Komisję Ministra Sprawiedliwości, opublikowanym w 1981 r. i poddanym społecznej, ogólnokrajowej dyskusji.

Podobne tendencje występują też w nowym *Regulaminie Prokuratury*, wprowadzonym w życie w 1985 r.

Te ważne zagadnienia wymagają obecnie pilnych reform ustawodawczych.